

Merkblatt zur Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Anliegend erhalten Sie die für den Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages notwendigen Unterlagen. Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages (BAV) die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis gemäß § 36 BBiG zu beantragen und der Steuerberaterkammer folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Antrag auf Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses** (einfach);
- **Berufsausbildungsvertrag** mit Originalunterschriften (dreifach);
- **ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz**, wenn der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- **Kopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und evtl. des Berufsabschlusses**
- ggf. **Antrag auf Abkürzung** gemäß § 8 BBiG mit Stellungnahme der Berufsschule

Die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis kann erst erfolgen, wenn der Steuerberaterkammer alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Gemäß Gebührenordnung ist die Bearbeitung eines Antrages auf **Eintragung** (§ 36 BBiG) **gebührenpflichtig**. Die Gebühr beträgt: Euro 75,00. Eine teilweise Rückerstattung der Eintragungsgebühr bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsverhältnisses kann auf Antrag erfolgen, wenn der Auszubildende aus Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat, während der Probezeit ggf. vorher kündigt oder die Ausbildung nicht antritt.

Nach Eintragung des Ausbildungsverhältnisses erhalten Sie:

- den Berufsausbildungsvertrag (zweifach, davon 1 x für den/die Auszubildende/-n);
- ein Ausbildungsnachweisheft (zur Führung durch den Azubi und regelmäßiger Kontrolle durch den Ausbilder);
- die Verordnung über die Berufsausbildung (bei Erstausbildung oder auf Wunsch)
- die Gebührenrechnung über die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis.

Richtlinien zum Ausbildungswesen

Einstellen und Ausbilden (§§ 27 - 30 BBiG)

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte geeignet (§ 27 BBiG) und der/die Ausbilder persönlich und fachlich geeignet ist/sind (§§ 28–30 BBiG). Wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich geeignet ist. Die Bestellung ist anzeigepflichtig (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 BBiG).

Bei Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Sozietäten, GbR und für weitere Beratungsstellen sind Ausbilder zu bestellen. Diese müssen Berufsträger sein und sind der Steuerberaterkammer anzuzeigen (§ 36 Abs. 2 BBiG).

Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungszeit beträgt laut § 2 der „Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten“ vom 9. Mai 1996 (BGBl. I Nr. 25 S. 672 ff.) 3 Jahre.

Beginn und Ende des Berufsausbildungsverhältnisses ist jeweils mit dem Tagesdatum anzugeben. Wir empfehlen, im Berufsausbildungsvertrag als Beginn der Ausbildung den 1. August und als Ausbildungsende den 31. Juli des dritten darauf folgenden Jahres zu vereinbaren. Der Schulbeginn ist gemäß Ländervereinbarung über die Ferientermine variabel.

Die **Probezeit** (§ 20 BBiG) muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. Sie ist in § 2 Abs.3 des BAV geregelt. Während dieser Zeit kann der BAV von beiden Seiten ohne Frist und Angabe von Gründen gekündigt werden.

In Ausnahmefällen kann die Steuerberaterkammer einer **Verkürzung der Ausbildungsdauer** auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden, gemäß § 8 Abs.1 BBiG zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Der Auszubildende hat die Möglichkeit, gem. § 45 Abs. 1 BBiG, auf Antrag nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Steuerberaterkammer, ggf. beim Prüfungsausschuss.

Das **Berufsausbildungsverhältnis endet** durch Zeitablauf (§ 21 Abs. 1 BBiG) oder vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung hat der Auszubildende die Möglichkeit, auf Antrag, das Ausbildungsverhältnis bis zur nächsten möglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um 1 Jahr, zu verlängern (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Der **Ausbildungsnachweis** (§§ 3, 4) kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Die Art der Form, ist im Berufsausbildungsvertrag unter Punkt J „Sonstige Vereinbarungen“ als Vermerk „Der Ausbildungsnachweis wird schriftlich bzw. elektronisch geführt“ einzutragen.

Wird der Ausbildungsnachweis *schriftlich* geführt, erhalten Sie nach Eingang des Anhanges den Ausbildungsplan/Ausbildungsnachweis nebst Hinweisen zum Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zur Aushändigung an den Auszubildenden per Post.

Wird der Ausbildungsnachweis *elektronisch* gewünscht, erhalten Sie per E-Mail den Ausbildungsnachweis in einem ausfüllbaren pdf-Format, mit der Bitte um Weiterleitung an den Auszubildenden. Bitte teilen Sie für die Übersendung Ihre E-Mail-Adresse der Steuerberaterkammer mit.

Derzeit ist ein Online-Ausbildungsnachweisportal in der Entwicklung. Geplant ist, dieses spätestens zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2019 zur Verfügung zu stellen.

Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

Es ist in jedem Fall die regelmäßige, tägliche Arbeitszeit im BAV einzutragen.

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen bis zu 8,5 Stunden beschäftigt werden.

Vergütung

Nach § 17 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine Vergütung zu gewähren, die angemessen und mindestens jährlich anzuheben ist. Sachleistungen können bis zu 75 v. H. der Bruttovergütung in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden. Die Vergütung ist spätestens am letzten Wochentag des laufenden Monats zu zahlen (§ 18 Abs. 2 BBiG).

Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund des Nichtbestehens der Abschlussprüfung ist gemäss § 21 Abs. 3 BBiG die zuletzt gewährte Vergütung bis zum vereinbarten Ausbildungsende weiter zu zahlen.

Die Steuerberaterkammer Sachsen empfiehlt für das Ausbildungsjahr folgende Vergütungen im Berufsausbildungsvertrag zu vereinbaren:

1. Ausbildungsjahr	EUR 650,00
2. Ausbildungsjahr	EUR 750,00
3. Ausbildungsjahr	EUR 850,00

Um den regionalen und individuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen, dürfen die vorgenannten Vergütungssätze im Einzelfall um maximal 20 % unterschritten werden. Damit wird die untere Grenze der Angemessenheit markiert, die nicht unterschritten werden darf. Anderenfalls kann der BAV nach § 35 Abs. 2 BBiG nicht in das Ausbildungsverzeichnis der Steuerberaterkammer eingetragen werden.

Die Geringverdienergrenze für Azubi liegt bei 325,- Euro.

Urlaub

Nach **Bundesurlaubsgesetz** (BurlG) beträgt für erwachsene Auszubildende der gesetzliche Mindesturlaub 24 Werktage = 20 Arbeitstage = vier Wochen (§ 3 Abs. 1 BUrlG). Hierbei ist zu beachten, dass als Werktage (WT) die Tage von Montag bis Samstag und als Arbeitstage (AT) die Tage von Montag bis Freitag gelten.

Gemäß § 19 JArbSchG beträgt der Mindesturlaub bei Minderjährigen jährlich:

30 WT/**25 AT**, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr,
 27 WT/**23 AT**, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr,
 25 WT/**21 AT**, wenn die/der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat.

Teilurlaub für Jugendliche im 1. Ausbildungsjahr

Ausbildungsbeginn	16 Jahre Anzahl Werk-/Arbeitstage	17 Jahre Anzahl Werk-/Arbeitstage	18 Jahre Anzahl Werk-/Arbeitstage
1. August	13/11	11/10	10/9
1. September	10/9	9/8	8/7
1. Oktober	8/7	7/6	6/5

Teilurlaub am Ende der Ausbildung

Endet der Ausbildungsvertrag nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, so besteht nach § 5 Abs. 1c BUrlG ein anteilmäßiger Urlaubsanspruch.
 Endet die Ausbildung nach dem 30.06., so ist der Urlaubsanspruch ungekürzt zu gewähren (also mindestens 20 Arbeitstage).

Arbeit nach der Berufsschule

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt: beträgt die Unterrichtszeit mehr als 5 Unterrichtsstunden, so darf der Azubi an diesem Tage nicht mehr beschäftigt werden. Dieses Beschäftigungsverbot gilt aber nur einmal pro Woche (§ 9 Abs.1 Nr.2 JArbSchG). Für erwachsene Auszubildende gilt diese Regelung nicht.

Weiterarbeit nach abgeschlossener Ausbildung

Beabsichtigen der Ausbildende und der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis eine Weiterbeschäftigung, so sollen sie innerhalb von sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungsdauer eine arbeitsvertragliche Regelung über Art und Dauer treffen.

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

Die im beiliegenden Berufsausbildungsvertrag - Vordruck enthaltenen Bestimmungen und Angaben sind - mit Ausnahme von „**B**“ - aus dem Berufsbildungsgesetz entnommen und damit zwingend vorgeschrieben. Streichungen sind unzulässig und führen i. d. R. zur Nichtigkeit des Vertrages. Beachten Sie insbesondere § 25 BBiG (Unabdingbarkeitsklausel).

Unter der Rubrik „H“, „Betriebliche und sonstige Vereinbarungen“ dürfen weitere Vereinbarungen getroffen werden (z. B. auf die Vergütung anrechnungsfähige Sachleistungen, die Anerkennung einer vorausgegangenen Ausbildungszeit etc.), sofern sie nicht anderen geltenden Gesetzen oder den guten Sitten entgegenstehen.

Sofern der/die Auszubildende zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beachten Sie bitte die Bestimmungen des § 33 JArbSchG, die besagen, dass sich der Arbeitgeber ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung eines Arztes über die **erste Nachuntersuchung** vorlegen lassen muss (Abs.1). Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Beschäftigungsbeginn nicht weiterbeschäftigt werden, wenn er die Bescheinigung nicht vorlegt (Abs. 3). Der Steuerberaterkammer ist eine Kopie der Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen. Geschieht dies nicht, hat die Steuerberaterkammer die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis zu löschen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Dem Merkblatt beigelegt finden Sie eine Liste mit Anschriften, Telefon- und Telefax-Nummern der **Berufsschulen** des Freistaates Sachsen, die Fachklassen für die Ausbildung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/-r“ führen.

Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden. Hierfür stellen wir Ihnen ein mit den Berufsschulen abgestimmtes Formular zur Verfügung.

Bei Streitigkeiten aus dem BAV ist vor Anrufung des Arbeitsgerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Steuerberaterkammer (Schlichtungsausschuss) anzustreben (Vgl.: § 13 Abs. 1 des BAV).

Für **betriebliche Umschulungsmaßnahmen** gelten die o.a. Erläuterungen entsprechend, sofern diese nicht im Kapitel 3 des BBiG (§§ 58–63) gesondert geregelt sind.

Bei weiteren Fragen zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen oder zur Durchführung der Berufsausbildung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Ihrer Steuerberaterkammer.

Verzeichnis der Berufsschulzentren im Freistaat Sachsen

zuständig für den schulischen Teil der Ausbildung zum/zur
„Steuerfachangestellten“

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Dresden "Prof. Dr. Zeigner"

Sitz der Schulverwaltung: Melanchtonstr. 9, 01099 **Dresden**

Tel.: 0351/ 8045775, Fax.: 0351/ 8045328

E-Mail: zeigner-schule-dresden@t-online.de

www.zeigner-schule.de

ACHTUNG: Die Beschulung der Steuerfachangestellten Azubi findet in der Außenstelle Dresden Seidlitz statt. Bodenbacher Str. 154a, 01277 Dresden, Tel.: 0351/ 2168960, Fax: 0351/ 2168960

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft I

Lutherstraße 2, 09126 **Chemnitz**

Tel.: 0371/ 400580, Fax.: 0371 40058115

E-Mail: bsz.c6c@t-online.de

www.bszi.wirtschaft-chemnitz.de

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Gesundheit und Technik des Landkreises Zwickau

Außenstelle Zwickau: Dr.-Friedrichs-Ring 43, 08056 **Zwickau**

Tel.: 0375/ 287170, Fax.: 0375 287159

E-Mail: verwaltung@bsz-wirtschaft-gesundheit.de

www.bsz-werdau.de

Berufliches Schulzentrum 1 der Stadt Leipzig Wirtschaft und Verwaltung

Crednerstraße 1, 04289 **Leipzig**

Tel.: 0341/ 4847921, Fax.: 0341 4847913, 23

E-Mail: info@bsz1leipzig.de

www.bsz1leipzig.de

Berufliches Schulzentrum Löbau Bereich Wirtschaft

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 9, 02708 **Löbau**

Tel.: 03585 / 4136-120, Fax.: 03585 4136-123

E-Mail: bsz.loebau-sl@t-online.de

www.bszloebau.de

Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Dresden

Berufsbildende Förderschule für Körperbehinderte

Hellerhofstr. 21, 01129 **Dresden**

Tel.: 0351/ 8485323, Fax.: 0351 8485324

E-Mail: bsztuwwd@gmx.de

www.bsz-tuw-dd.de

Die Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule hat durch den Ausbildenden zu erfolgen!

Die Einzugsbereiche der BSZ, für die in Sachsen der Wohnort des Azubi ausschlaggebend ist, finden Sie auf der Rückseite.

Die Fachklassen werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler auf Vorschlag der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport eingerichtet. Die Sächsische Bildungsagentur legt nach Anhörung der betroffenen Schulträger die Einzugsbereiche für die Fachklassen fest (§ 10 Abs. 3 Sächsische Berufsschulordnung - SächsBSO).

Die Einzugsbereiche der Fachklassen im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/-r decken sich derzeit mit den Zuständigkeitsbereichen der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur. Das bedeutet im Einzelnen:

Berufsschule	Einzugsbereich
BSZ f. Wirtschaft I Chemnitz	kreisfreie Stadt Chemnitz Landkreis Mittelsachsen Erzgebirgskreis
BSZ f. Wirtschaft Dresden "Prof. Dr. Zeigner"	kreisfreie Stadt Dresden Landkreis Meißen Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
BSZ 1 der Stadt Leipzig Wirtschaft und Verwaltung	kreisfreie Stadt Leipzig Landkreis Nordsachsen Landkreis Leipzig
BSZ Löbau	Landkreis Bautzen Landkreis Görlitz
BSZ f. Wirtschaft, Gesundheit und Technik des Landkreises Zwickau Außenstelle Zwickau	Landkreis Zwickau Vogtlandkreis

Eine Sonderstellung nimmt hier das BSZ für Technik und Wirtschaft Dresden, Hellerhofstraße ein. Dieses Berufliche Schulzentrum ist eine Berufsbildende Förderschule für die berufliche Bildung Jugendlicher mit gesundheitlichen Einschränkungen. Ein Einzugsbereich ist deshalb nicht definiert.

Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr werden grundsätzlich wohnnah beschult (§ 25 Abs. 4 SchulG). Es kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Einzugsbereich vom Fachklassenstandort im Freistaat Sachsen gestellt werden. Nach Auskunft der Sächsischen Bildungsagentur ist dieser an die Schule zu richten, die wohnnah für die Beschulung zuständig wäre. Die Schule entscheidet nach gründlicher Prüfung der Gründe für den konkreten Einzelfall.